

akten voran. Die Invokation von 769 war dafür nicht geeignet und wurde entsprechend erweitert.

IV.

Läßt sich ein Grund dafür benennen, daß die Synodalen von 798 sich zu einer Erweiterung der Invokation von 769 veranlaßt sahen, so können wir umgekehrt ausschließen, daß die Synodalen von 964 eine in dem Protokoll von 798 vorgefundene Invokation, die sich auf die Nennung der göttlichen Personen beschränkte, zu einer Invokation nach dem Vorbild der Konstantinischen Schenkung ergänzten. Sie wären damit nur an dieser Stelle von dem in den Akten von 798 vorgegebenen Formular entscheidend abgewichen, hätten demnach mit voller Absicht in dieses eingegriffen – und doch wäre dieser Eingriff später wieder rückgängig gemacht worden.

Der Druck des Synodalprotokolls von 964 bei Baronius enthält nämlich überhaupt keine Invokation und setzt mit der Datierung der Synode nach den Kaiserjahren Ottos des Großen ein, gegenüber der Überlieferung in der Wolfenbütteler Handschrift entfällt auch der Hinweis auf die Eroberung Italiens durch Otto: *Anno domini nongentesimo sexagesimo quarto, domini Ottonis imperatoris tertio, indictione septima, habitum est concilium ...*²⁹. Der bei Baronius überlieferte Text des Protokolls von 964 ist jedoch als »amtliche Redaktion« zu werten, bestimmt zur weiteren Publikation und entstanden in der päpstlichen Kanzlei entweder noch unter Johannes XII. selbst oder unter seinem gegen den Willen Ottos des Großen erhobenen Nachfolger Benedikt V., der bereits im Juni 964 seine Papstwürde wieder verlor³⁰. Es ist kaum vorstellbar, erscheint sogar widersinnig, daß die Synodalen von 964 sich zuerst mit einer in den Akten von 798 vorgefundenen Invokation *In nomine patris et filii et spiritus sancti* nicht begnügt und diese in Orientierung an der Konstantinischen Schenkung ergänzt hätten, um sie dann in den zur weiteren Verbreitung bestimmten »amtlichen

29) Baronius (wie Anm. 8) 10 S. 779.

30) Vgl. Hehl (wie Anm. 7) S. 270f. Vor der Papstunterschrift steht mit *Secuta subscriptio* bei Baronius S. 782 B ein üblicher Vermerk, um Kopien kenntlich zu machen. Zu derartigen Kopievermerken vgl. Fuhrmann, DA 22 (1966) S. 140ff. mit Anm. 210; ders., Pseudoisidorische Fälschungen 2 (wie Anm. 2) S. 390.